



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Stiftung für Hochschulzulassung) mit Hochschulauswahlverfahren vom 15.12.2010

Hier: 2. Änderungssatzung

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe Universität am 07.02.2012

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 25.01.2012 die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

(1) Der Abschnitt "Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen" im Anhang der Satzung erhält folgende Fassung:

"1. Vorauswahl

Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer

- 1. die Universität Frankfurt als erste Ortspräferenz für dieses Verfahren angegeben hat und
- 2. wessen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote besser als 2,1 ist.

2. Unterlagen für das Auswahlverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 1 am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt zu beteiligen sind, müssen unabhängig von dem bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellenden Zulassungsantrag bei der Universität Frankfurt bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) die folgenden Unterlagen zusammen mit jeweils einer Kopie einreichen:

- 1. eine amtliche beglaubigte Kopie des die Hochschulzugangsberechtigung dokumentierenden Qualifikationsnachweises,
- 2. eine Kopie des bei der Stiftung für Hochschulzulassung gestellten Antrags,
- 3. gegebenenfalls die Kopie einer Bescheinigung nach Anlage 5 zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) zum Nachweis der Ableistung eines Krankenpflegedienstes im Sinne des § 6 Abs. 1 ÄApprO und
- 4. gegebenenfalls die Kopie einer Bescheinigung zum Nachweis einer Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 ÄApprO oder eines im Ausland abgeleisteten Krankenpflegedienstes (§ 6 Abs. 3 ÄApprO).

3. Auswahlkriterien

Die Universität Frankfurt erstellt eine Bewerberrangliste nach Punkten. Diese Punkte werden wie folgt vergeben:

- 1. Für die Durchschnittsnote 1,0 in der Hochschulzugangsberechtigung werden 450 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 15 Punkte abgezogen.
- 2. Enthält der die Hochschulzugangsberechtigung dokumentierende Qualifikationsnachweis Leistungspunkte oder Noten für schriftliche Abschlussprüfungen in den Fächern
 - Mathematik,
 - Physik,
 - Biologie,
 - Chemie,
 - Geschichte oder
 - einer Fremdsprache (nicht Deutsch und nicht die Sprache, in der der Qualifikationsnachweis gefasst ist), werden Leistungspunkte mit dem Faktor 3 multipliziert (Gutschrift), wenn mindestens 10 Punkte (gut) ausgewiesen werden; werden statt Leistungspunkten Noten ausgewiesen, sind sie entsprechend umzurechnen. Gutschriften werden nur für die zwei besten Prüfungen gewährt.
- 3. Für die Ableistung eines Krankenpflegedienstes im Sinne des § 2 Nr. 3 und 4 werden pro Monat 10 Punkte gutgeschrieben. Es können höchstens 30 Punkte gutgeschrieben werden.
- 4. Die gutgeschriebenen Punkte im Sinne der Ziffern 1. bis 3. werden addiert. Die Summe bestimmt die Rangposition."
- (2) Der Abschnitt "Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen" im Anhang der Satzung erhält folgende Fassung:

"1. Vorauswahl

Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer

- 1. die Universität Frankfurt als erste Ortspräferenz für dieses Verfahren angegeben hat und
- 2. wessen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote besser als 2,3 ist.

2. Unterlagen für das Auswahlverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 1 am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt zu beteiligen sind, müssen unabhängig von dem bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellenden Zulassungsantrag bei der Universität Frankfurt bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) die folgenden Unterlagen zusammen mit jeweils einer Kopie einreichen:

- 1. eine amtliche beglaubigte Kopie des die Hochschulzugangsberechtigung dokumentierenden Qualifikationsnachweises,
- 2. eine Kopie des bei der Stiftung für Hochschulzulassung gestellten Antrags,
- 3. gegebenenfalls die Kopie einer Bescheinigung nach Anlage 5 zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) zum Nachweis der Ableistung eines Krankenpflegedienstes im Sinne des § 6 Abs. 1 ÄApprO,
- 4. gegebenenfalls die Kopie einer Bescheinigung zum Nachweis einer Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 ÄApprO oder eines im Ausland abgeleisteten Krankenpflegedienstes (§ 6 Abs. 3 ÄApprO) und
- 5. gegebenenfalls die Kopie einer Bescheinigung zum Nachweis über eine Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahntechnischen Labor. Dazu ist die auf der Homepage der Universität Frankfurt veröffentlichte Musterbescheinigung zu verwenden.

3. Auswahlkriterien

Die Universität Frankfurt erstellt eine Bewerberrangliste nach Punkten. Diese Punkte werden wie folgt vergeben:

1. Für die Durchschnittsnote 1,0 in der Hochschulzugangsberechtigung werden 450 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 15 Punkte abgezogen.

- 2. Enthält der die Hochschulzugangsberechtigung dokumentierende Qualifikationsnachweis Leistungspunkte oder Noten für schriftliche Abschlussprüfungen in den Fächern
 - Mathematik,
 - Physik,
 - · Biologie,
 - · Chemie,
 - · Geschichte oder
 - einer Fremdsprache (nicht Deutsch und nicht die Sprache, in der der Qualifikationsnachweis gefasst ist),

werden Leistungspunkte mit dem Faktor 3 multipliziert (Gutschrift), wenn mindestens 10 Punkte (gut) ausgewiesen werden; werden statt Leistungspunkten Noten ausgewiesen, sind sie entsprechend umzurechnen. Gutschriften werden nur für die zwei besten Prüfungen gewährt.

- 3. Für die Ableistung eines Krankenpflegedienstes im Sinne des § 2 Nr. 3 und 4 oder einer Famulatur in einer zahntechnischen Praxis oder einem zahntechnischem Labor im Sinne des § 2 Nr. 5 werden pro Monat 10 Punkte gutgeschrieben. Es können höchstens 30 Punkte gutgeschrieben werden.
- 4. Die gutgeschriebenen Punkte im Sinne der Ziffern 1. bis 3. werden addiert. Die Summe bestimmt die Rangposition."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft.

Frankfurt, den 10.02.2012

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main